

SATZUNG

des Fördervereins JSG Hunsrücker Land e. V.

I. Angaben zum Verein und zur Mittelverwendung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein JSG Hunsrücker Land e. V.“.
Sitz des Vereins ist in 55758 Breienthal.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein JSG Hunsrücker Land e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat vornehmlich folgende Zwecke:
 - a) Sport allgemein, insbesondere den Jugendfußball in den beteiligten Vereinen der JSG Hunsrücker Land zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren;
 - b) die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege
 - c) die Förderung von jungen Sportler/innen bei Bedarf sowie des verantwortungsbewussten, fairen und vielfältigen Umgangs miteinander.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Sportveranstaltungen
 - b) Seminare, Tagungen, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen
 - c) Darstellung des Sports z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Der Förderverein JSG Hunsrücker Land e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereines JSG Hunsrücker Land e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken nicht entsprechen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Vergütung der Vereinstätigkeit

- a) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b) Den Inhabern von Vereinsämtern werden Aufwendungen erstattet.
 - c) Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zulässig (nach § 3 Nr. 26a EStG derzeit bis maximal 720 EUR jährlich)
 - d) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. b trifft die Mitgliederversammlung. Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen regelt der Gesamtvorstand.
- (3) Niemand erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks Beiträge oder Anteile aus dem Vermögen zurück. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Südwestdeutschen Fußballverband e. V. – mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich gemäß den satzungsmäßigen Zielen des Fördervereines JSG Hunsrücker Land e.V. für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (4) Der Förderverein JSG Hunsrücker Land e.V. kann durch Beschluss des Vorstandes höchstens ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuführen.
- (5) Der Förderverein JSG Hunsrücker Land e.V. darf weitergabefähige Mittel im Sinne des § 58 Nr. 2 AO durch Beschluss des Vorstandes teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft im Förderverein JSG Hunsrücker Land e.V. kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennt und die Satzung des Vereins akzeptiert.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Genehmigung eines beim Vorstand zu stellenden Aufnahmeantrags.

§ 7
Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod bei natürlichen Personen,
- d) durch Auflösung, Aufhebung oder Insolvenz bei juristischen Personen.
- e) Das Ende der Mitgliedschaft nach Buchstabe a) kann nur zum Quartalsende erfolgen.

§ 8
Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten mit Stimmenmehrheit vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- (2) Als vereinsschädigend verhält sich insbesondere, wer
 - a) das Ansehen des Fördervereins JSG Hunsrücker Land e.V. ernstlich beschädigt,
 - b) gröblich gegen Satzungsbestimmungen des Vereins verstößt,
 - c) vertrauliche Vorgänge veröffentlicht oder an Dritte weitergibt,
 - d) Gelder, die dem Förderverein JSG Hunsrücker Land e.V. gehören oder ihm zur Verfügung stehen, veruntreut oder
 - e) die Beiträge trotz Zahlungsfähigkeit und schriftlicher Mahnung für mindestens ein Jahr nicht entrichtet hat.

§ 9
Persönlichkeitsschutz und Mitgliederkartei

Niemand darf Adressen oder personenbezogene Daten von Mitgliedern ohne deren Zustimmung an Unbefugte weitergeben.

III. Mitgliederversammlung

§ 10
Aufgaben und Funktion

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr ist der Vorstand verantwortlich.

§ 11
Zuständigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sofern erforderlich, kann diese auch virtuell (online) stattfinden.
- (2) Sie wählt den Vorstand, bis zu zwei Kassenrevisoren und entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, Anträge und Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Die Protokollführung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Schriftführer/in. Das Protokoll muss von dem/der 1. Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftführer/in unterschrieben werden.

- (4) Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Gästen kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden.
- (5) Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 12 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins ist der Vorstand unverzüglich zur Einberufung verpflichtet. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung zu stellen.
- (3) Die Einberufung zur ordentlichen oder zu jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung kann erfolgen durch
 - a) Bekanntmachungsorgan der VG Herrstein/Rhaunen („Unsere Heimat“) oder ein entsprechendes Nachfolgeblatt.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder spätestens sieben Tage vorher (es gilt § 11 Abs 3) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so lädt der Vorstand binnen drei Monaten erneut ein.

§ 14 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- (2) Jede natürliche Person hat eine Stimme.
- (3) Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme. Der zur Ausübung des Stimmrechts Bevollmächtigte hat seine Bevollmächtigung gegebenenfalls durch Registerauszug, Versammlungsprotokolle oder ähnliches zu beweisen.
- (4) Juristische Personen, die von Mitgliedern des Vereins beherrscht werden, haben kein Stimmrecht.
- (5) Mitglieder, über deren Ausschluss auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, haben nur bei dem Tagesordnungspunkt, der ihren Ausschluss betrifft, Stimmrecht.

IV. Der Vorstand

§ 15 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu vier Beisitzer/innen.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Er gibt sich ebenfalls eine Finanzordnung. Sowohl Geschäfts- als auch Finanzordnung sind nicht Satzungsbestandteil.
- (3) Der Vorstand kann zu bestimmten Themen oder Projekten externe Mitglieder einladen und diese in beratender Funktion dem Vorstand zeitweise unterstützen.

§ 16 Aufgaben

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Führung des Vereins und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Vorstand kann Mitglieder bei vereinsschädigendem Verhalten ausschließen.

§ 17 Vertretungsberechtigung

Der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in sowie der/die Schatzmeisterin sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 18 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der/die Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei Abwesenheit des/derselben kommt dem/der stellvertretenden Vorsitzenden diese Funktion zu.
- (2) Zu Vorstandssitzungen ist schriftlich oder mündlich vom Vorsitzenden mit einer Frist von vier Tagen zu laden. Hier kann insbesondere auf Ladungsfristen, die protokolliert werden, verzichtet werden. Auf Wunsch der übrigen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Hinsichtlich des Verzichts auf Ladungsfristen gilt das oben Gesagte.
- (4) Der Vorstand kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden. Hier bedarf es der Einstimmigkeit.
- (5) Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

§ 19
Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Über alle Finanzbewegungen ist vom Vorstand Buch zu führen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
- (2) Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine vorzeitige Kassenprüfung durch die Prüfer beschließen.
- (4) Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode. Bis zu dieser Mitgliederversammlung kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

§ 20
Amtszeit und Wahl

- (1) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.
- (2) Zur Wahl des Vorstandes bedarf es der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im dritten Wahlgang genügt relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

V. Wahlen und Abstimmungen

§ 21
Geschäftsordnungsvorschriften

Wahlen und Abstimmungen finden auf Antrag eines Mitglieds geheim statt. Auf Antrag eines Mitglieds findet Befragung des Kandidaten oder Personaldebatte statt.

§ 22
Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind nur natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind und deren Einverständnis zur Kandidatur einem Vorstandsmitglied gegenüber erklärt wurde.
- (2) Bei Abwesenheit muss die Bereitschaft zur Kandidatur vorher schriftlich erklärt werden.

§ 23
Abstimmungen über Ausschluss und Abwahl

- (1) Ausschlüsse und Abwahlen sind unter Angabe des Betroffenen in der Tagesordnung anzukündigen.

- (2) Für Abwahlen ist die Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Betroffenen haben hierbei Stimmrecht. Die Abstimmung hat geheim stattzufinden.
- (3) Für Ausschlüsse ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 24
Abstimmung über Anträge

Zur Annahme eines Antrages ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25
Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und über dessen Höhe beschließen.

§ 26
Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

§ 27
Auflösung

- (1) Der Förderverein JSG Hunsrücker Land e.V. kann sich auf Empfehlung des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung auflösen.
- (2) Hierzu bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Liquidation wird durch den Vorstand abgewickelt.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 07.05.2021 in der Mitgliederversammlung beschlossen.